

Richtlinie HMB-W Plus

Klientenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Wohnheimen im Land Bremen gem. Ergänzung zum Landesrahmenvertrag 2015

Hintergrund:

Das HMB-W-Verfahren kann einen Teil der zu behandelnden individuellen Hilfebedarfe, insbesondere aufgrund schwerwiegenden herausfordernden Verhaltens, nicht abbilden. Diese werden durch zusätzliche Kriterien für diesen Personenkreis erfasst und die klientenbezogenen zusätzlichen Betreuungsleistungen als Zusatzpauschalen HMB-W-Plus A und B vergütet. Die Ermittlung des zusätzlichen Bedarfs ergänzt das reguläre HMB-W-Verfahren und der zusätzliche Hilfebedarf kann über die Pauschalen mit zusätzlichem Personal abgedeckt werden.

1 Kurzbeschreibung / Rechtsgrundlage	<p>Klientenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen zusätzlich zu einer Maßnahmepauschale im Wohnheim (Leistungstyp 01) sind im Rahmen dieser Regelung zu gewähren, wenn dies aufgrund eines außergewöhnlichen Hilfebedarfes im Einzelfall erforderlich und nachgewiesen begründet ist.</p> <p>Leistungen können nur in Wohnheimen erbracht werden, für die eine gültige Leistungsvereinbarung nach dem Landesrahmenvertrag vom 28.6.2007 abgeschlossen ist.</p> <p>Klientenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen sind Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX zum Zwecke der ergänzenden Betreuung, Unterstützung, Förderung und Versorgung für den Personenkreis erwachsener behinderter Menschen nach § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII.</p>
2 Personenkreis	<p>Klientenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen können Menschen mit einer wesentlichen geistigen und mehrfachen Behinderung, die aufgrund von selbst - und fremdgefährdenden Verhaltensweisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, Sinnesbehinderungen oder Einschränkungen wegen einer Körperbehinderung sehr spezifische oder außerordentlich hohe Hilfebedarfe haben, erhalten.</p> <p>Diese Leistungen zusätzlich zu einer Maßnahmepauschale können erforderlich sein, wenn der zusätzliche Betreuungs- und Versorgungsaufwand <u>erheblich und nicht nur vorübergehend</u> ist.</p> <p>Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Hilfebedarfe <u>mehrfach täglich oder stetig</u> auftreten und daher eine personelle Unterstützung täglich erforderlich ist. Nicht nur vorübergehend ist ein Hilfebedarf, wenn zu erwarten ist, dass er für den Zeitraum der Begutachtung auftritt.</p>
3 Zielsetzung und Ziel-/ Maßnahmenplanung	<p>Klientenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen haben zum Ziel, die erheblichen behinderungsbedingten und nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern und dadurch den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur</p>

	<p>Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu befähigen und unabhängiger von Leistungen der Eingliederungshilfe zu machen.</p> <p>Aus diesem Grund sind eine konkrete Ziel- und Maßnahmeplanung mit dem Sozialhilfeträger und die Berichterstattung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erforderlich (Anlage 1 „Beantragung klientenbezogener zusätzlicher Betreuungsleistungen HMB-W-Plus“).</p>
<p>4 Leistungsqualität und -umfang</p>	<p>Die zusätzlichen Betreuungsleistungen müssen notwendig, geeignet und fachlich allgemein anerkannt sein. Art, Inhalt und Umfang der zusätzlichen Leistungen werden im Einzelfall auf der Grundlage der Anlage 1 „Beantragung klientenbezogener zusätzlicher Betreuungsleistungen HMB-W-Plus“ ergänzend zum Entwicklungsbericht festgelegt.</p> <p>Die Schwellenwerte für die Gewährung der einzelnen Pauschalen bzw. von Zusatzleistungen liegen bei: Pauschale A: ab 11 Stunden / Woche (brutto) Pauschale B: ab 26 Stunden / Woche (brutto) Zur Abgrenzung: Leistungen, die ausnahmsweise und aufgrund eines sehr außergewöhnlichen Hilfebedarfs über die Pauschale HMB-W-Plus B hinausgehen, können erst ab dem Schwellenwert von 41 Stunden pro Woche geltend gemacht werden. Die zusätzlichen Betreuungsleistungen sind klientenbezogen zu leisten.</p> <p>Die Leistungen können entweder durch Mitarbeiter der Einrichtung oder durch andere Dienste erbracht werden. Sofern Leistungen durch andere Dienste erbracht werden, bleibt die Verantwortung des Trägers des Wohnheimes erhalten.</p> <p>Bedarfe für Reinigungsarbeiten oder als Ausfallzeiten deklarierte Bedarfe werden nicht weiter berücksichtigt.</p>
<p>5 Personal</p>	<p>Die klientenbezogenen zusätzlichen Betreuungsleistungen sind von persönlich sowie fachlich geeigneten Personen durchzuführen. Der eingesetzte Stellenanteil ist im Qualitätsbericht zu dokumentieren.</p>
<p>6. Vergütung</p>	<p>Die klientenbezogene zusätzliche Betreuungsleistung im Leistungstyp Wohnheim wird nach zwei Tagespauschalen gewährt. Für die Pauschale HMB-W-Plus A ist ein Stellenanteil von mindestens 11 h / Woche (brutto) bzw. für die Pauschale HMB-W-Plus B ein Stellenanteil von mindestens 26 Stunden / Woche (brutto) einzusetzen. Die Pauschalen werden je zur Hälfte aus Fachkraft- und Nichtfachkraftstellen gebildet.</p>
<p>7. Antragstellung</p>	<p>Die Antragstellung auf klientenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen / HMB-W- Plus erfolgt im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 58 SGB XII.</p> <p>Der Einrichtungsträger spezifiziert den zusätzlichen klientenbezogenen Bedarf im Rahmen des Entwicklungsberichtes nach HMB-W ergänzt um die Anlage 1 „Beantragung klientenbezogener zusätzlicher Betreuungsleistungen HMB-W-Plus“.</p>

8. Antragsüberprüfung und Entscheidung	<p>Die Prüfung des Antrags erfolgt in der Stadt Bremen durch den zuständigen Dienst. Die Entscheidung zur Gewährung klientenbezogener zusätzlicher Betreuungsleistungen wird in der Gesamtplankonferenz getroffen.</p> <p>In der Stadt Bremerhaven prüft und entscheidet eine Kommission, der das Sozialamt und das Gesundheitsamt angehören, die Gewährung klientenbezogener zusätzlicher Betreuungsleistungen.</p> <p>Ist die Plausibilität für die Bewilligung der klientenbezogenen zusätzlichen Betreuungsleistungen nicht auf Basis der eingereichten Unterlagen gegeben, fordert der Sozialhilfeträger ergänzende Unterlagen nach Anlage 2 „Plausibilisierung klientenbezogener zusätzlicher Betreuungsleistungen“ beim Leistungserbringer an.</p> <p>Ist die Plausibilität weiterhin nicht gegeben, wird der Leistungserbringer über die Gründe informiert. Es erfolgt eine Abstimmung zur möglichen Durchführung einer Fallkonferenz zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer, ggf. Leistungsberechtigtem bzw. rechtllichem Betreuer.</p> <p>Der Bewilligungszeitraum für HMB-W-Plus orientiert sich an der Ziel- und Maßnahmeplanung.</p> <p>Der zuständige Fachdienst nimmt die klientenbezogenen Leistungen nach HMBW-Plus in den Gesamtplan nach § 58 SGB XII auf und übersendet die Stellungnahme zum Gesamtplan an die Wirtschaftlichen Hilfen / Heimhilfen im Amt für Soziale Dienste oder an das Sozialamt Bremerhaven.</p> <p>Bei Befürwortung des Antrages erhält der / die Betroffene bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter einen Kostenübernahmebescheid und der Leistungserbringer eine Kostenzusicherung über die im Gesamtplan nach Art, Inhalt, Umfang und Dauer festgelegten Leistungen sowie der Höhe der abrechnungsfähigen Vergütung.</p>
9. Controlling	<p>Das Amt für Soziale Dienste Bremen und das Sozialamt Bremerhaven berichten mindestens jährlich im Rahmen des Landescontrolling zu HMB-W-Plus.</p>
10. Inkrafttreten	<p>Das HMB-W-Plus-Verfahren hat am 1. Januar 2010 begonnen. Für Einrichtungen, die bisher keine Vereinbarung nach dem gültigen Landesrahmenvertrag unterzeichnet haben, wurde eine Rückstellung in Höhe der beantragten und für plausibel erachteten klientenbezogenen Zusatzpauschale gebildet.</p> <p>Diese Richtlinie tritt am 01.11.2015 in Kraft. Die Richtlinie HMB-W-Plus vom 28.10.2009 tritt am 31.10.2015 außer Kraft.</p>